

## **Stellungnahme**

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) zu dem

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften**

(Gerichtsvollzieherschutzgesetz – GvSchuG)  
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Referentenentwurf Stand: 12.11.2020

#### **I. Einleitung**

Der BFIF e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Gerichtsvollzieherschutzgesetzes im Rahmen der Verbändebeteiligung, von der er gerne Gebrauch macht. Mit den in dem vorliegenden Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen sollen Gerichtsvollzieher bei ihrer Arbeit besser vor körperlichen Angriffen geschützt werden, indem ihre Auskunftsmöglichkeiten hinsichtlich bestehender Risiken, namentlich der von Schuldnern ausgehenden Gefahr, verbessert werden. Gleichzeitig werden Vorschriften zu unpfändbaren Gegenständen und pfandgeschützten Beträgen und Rechten den aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst, womit ein erweiterter Schutz der Schuldner einhergeht. Der Entwurf bzw. die darin vorgesehenen Änderungen berühren die Interessen des Verbands und seiner Mitglieder, weil diese im Rahmen ihrer Tätigkeit mitunter auch -gleichsam als letztes Mittel- mithilfe von Gerichtsvollziehern in das bewegliche Vermögen von Schuldnern vollstrecken müssen.

#### **II. Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen des Entwurfs**

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Zwangsvollstreckung, somit vor allem das achte Buch der Zivilprozessordnung (ZPO).

##### **1. Änderungen der ZPO zum Schutz von Gerichtsvollziehern und zur erleichterten Auskunftseinholung**

Der Zivilprozessordnung soll nach dem Referentenentwurf ein neuer § 757a mit Regelungen zu Auskunfts- und Unterstützungsersuchen von Gerichtsvollziehern hinzugefügt werden. Konkret wäre es Gerichtsvollziehern nach § 757a ZPO-E zukünftig möglich, die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft über vorliegende polizeiliche Erkenntnisse zu ersuchen, wenn dem Gerichtsvollzieher tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass der Schuldner oder eine dritte Person den Gerichtsvollzieher oder eine weitere an der Vollstreckungshandlung beteiligte Person bei einer durchzuführenden

Vollstreckungshandlung an Leib oder Leben verletzt wird. Erteilt die Polizeidienststelle die Auskunft, dass polizeiliche Erkenntnisse die Annahme einer bestehenden Gefahr bestätigen, so kann der Gerichtsvollzieher um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung nachsuchen. Handelt es sich bei der geplanten Vollstreckungshandlung um eine Räumung, eine Durchsuchung von Räumen auf Grund einer richterlichen Anordnung oder eine Verhaftung kann der Gerichtsvollzieher auch ohne Auskunftersuchen um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

Bisher können Gerichtsvollzieher im Rahmen von Durchsuchungen die Polizei nach § 758 Abs. 3 ZPO um Unterstützung ersuchen, wenn sie auch Widerstand stoßen. Widerstand ist jedes Verhalten, das die Annahme begründet, die Zwangsvollstreckung werde sich nicht ohne Gewaltanwendung durchführen lassen. Drohungen des Schuldners können insofern z.B. Widerstand darstellen (Hk-ZPO/*Kindl*, § 758 Rn. 5). Die Voraussetzungen, unter denen Gerichtsvollzieher die Polizei um Unterstützung ersuchen konnten, sind aktuell also enger. Gleichzeitig wurde in den letzten Jahren zunehmend gewalttätiges Verhalten gegenüber öffentlich Bediensteten, insbesondere auch Gerichtsvollziehern, verzeichnet. Vermehrt wurde somit auch öffentlich gefordert, betroffene Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes (neben Gerichtsvollziehern etwa auch Polizisten selbst, Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit u.a.m.) besser zu schützen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass denkbare Vorgänge, bei denen Betroffene mit Gerichtsvollziehern in Berührung kommen, für diese regelmäßig existenziell sind, was das Verhalten erklärt, mit dem sich Gerichtsvollzieher mitunter konfrontiert sehen. Manch ein Schuldner wehrt sich z.B. „mit Händen und Füßen“ gegen eine Räumung oder Pfändung. Zugleich sind derlei Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher nötig und für sie alltäglich. Sie sollten sich dabei keinen persönlichen Gefahren aussetzen müssen.

Die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Lösung erscheint sinnvoll. Im Regelfall Unterstützungersuchen nur in Betracht kommen, wenn nach den polizeilichen Erkenntnissen Anhaltspunkte für eine Gefahr bestehen. Anders verhält es sich bei besonders gefahreneigenen Vollstreckungsmaßnahmen, wie einer Räumung, einer Durchsuchung von Räumen auf Grund richterlicher Anordnung oder einer Verhaftung, bei denen ein Auskunftersuchen nicht erforderlich ist und Gerichtsvollzieher die Polizei immer um Unterstützung ersuchen können.

Außerdem sollen die Voraussetzungen, unter denen Gerichtsvollzieher Auskünfte Dritter über verwertbare Vermögensgegenstände nach § 802I ZPO einholen können, erleichtert werden. Drittauskünfte sollen zukünftig auch eingeholt werden können, wenn der Schuldner bereits in einem anderen Vollstreckungsverfahren seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist und das Datum der entsprechenden

Eintragungsanordnung, das sich in erster Linie aus dem Schuldnerverzeichnis ergibt, nicht länger als drei Monate zurückliegt oder wenn die Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen unbekanntem Aufenthalts des Schuldners nicht zugestellt werden kann, sofern an eine Anschrift zugestellt werden sollte, die vor nicht mehr als einem Monat ermittelt worden ist. Die Neuregelungen dienen der Beschleunigung und Effektivierung der Zwangsvollstreckung

## **2. Änderung der ZPO zur Modernisierung von Pfändungsschutzvorschriften**

Darüber hinaus sollen zahlreiche Pfändungsschutzvorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts überarbeitet und so den Gegebenheiten der heutigen Zeit angepasst werden. Die Überarbeitung ist sehr zu begrüßen. Insbesondere § 811 ZPO zu unpfändbaren Gegenständen im Rahmen der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen wegen Geldforderungen wirkt antiquiert und die Pfändungsschutzvorschriften darin lassen sich vielfach nicht mehr mit der heutigen Lebenssituation Betroffener in Einklang bringen. Während Tiere bisher insbesondere dann nicht der Pfändung unterliegen, wenn sie der Selbstversorgung mit Lebensmitteln dienen und somit die Existenz sichern, sollen zukünftig auch Haustiere nicht der Pfändung unterliegen, was hingegen Ausdruck des Sozialstaatsprinzips ist. § 811 ZPO-E entspricht nunmehr auch eher heutigen Formen des Zusammenlebens als unverheiratetes Paar oder Wohngemeinschaft.

Unabhängig von der Art der Erwerbstätigkeit dürfen zukünftig keine Sachen gepfändet werden, die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die damit in Zusammenhang stehende Aus- oder Fortbildung benötigt werden, d. h., dass die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder die Aus- und Fortbildung ohne die Sachen nicht mehr möglich ist. In der Sache dürfte sich insofern nicht viel ändern. So unterliegen die in der Entwurfsbegründung genannten Computer schon jetzt ganz regelmäßig nicht der Pfändung, wenn es sich nicht um besonders hochwertige Exemplare handelt, und zwar auch dann, wenn sie nicht der Erwerbstätigkeit dienen.

In den weiteren geplanten Änderungen im Bereich des Pfändungsschutzes werden vorwiegend Anpassungen von Werten vorgenommen. Die Erhöhung der seit 1953 unveränderten Wertgrenze in § 813 ZPO soll dabei sicherstellen, dass die Hinzuziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen nur erfolgt, wenn die dafür entstehenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem erwarteten Erlös der Pfändung stehen. Eine Erhöhung des Freibetrags ist auch bei Weihnachtsgeldern (§ 850a ZPO) vorgesehen. Durch Änderung von § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO soll, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Wegfalls des Sterbegeldes, zur Absicherung von Beerdigungskosten, die in den letzten Jahren gestiegen sind, der unpfändbare Betrag von Ansprüchen aus

Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, deutlich angehoben werden. Auch bei zur Altersabsicherung angesparten Beträgen, werden die Freibeträge, die der Pfändung entzogen werden, erhöht (§ 851c Absatz 2 ZPO-E).

Erkennbar dienen die Pfändungsschutzvorschriften nicht allein dem Schutz Betroffener, sondern auch dazu, die dauerhafte Inanspruchnahme von Sozialleistungen infolge von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu verhindern. Dieses Ziel wäre jedoch auch dann nicht mehr zu erreichen, wenn die geschützten Beträge nicht auch den heutigen Lebenshaltungskosten angepasst werden würden. Die vorgesehenen Anpassungen dienen somit nicht nur den Individualinteressen Betroffener, sondern auch dem Allgemeininteresse.

### **3. Sonstige Änderungen**

Weitere Änderungen sind infolge der vorgenannten Anpassungen erforderlich. Hervorzuheben ist noch, dass auch im Insolvenzverfahren zukünftig § 98 Absatz 1a InsO-E den Insolvenzgerichten die Möglichkeit vermittelt, Drittauskünfte nach § 802I Absatz 1 Satz 1 ZPO-E einzuholen, wenn diese Einholung erforderlich erscheint.

### **III. Fazit**

Der BFIF e.V. hält die vorgesehenen Änderungen für zweckmäßig und verbindet mit deren Umsetzung die Hoffnung, dass Gerichtsvollzieher zukünftig sicherer und effektiver arbeiten können.